



humanrights.ch

Hallerstrasse 23, CH-3012 Bern, Telefon ++41 31 302 01 61
info@humanrights.ch, www.humanrights.ch

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

z.Hd. Bundesamt für Justiz
david.steiner@bj.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2017

13.407 n Pa.Iv. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Vernehmlassungsantwort des Vereins humanrights.ch

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Der Verein humanrights.ch dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Ausdehnung von Artikel 261^{bis} StGB auf die Bekämpfung von Hasskriminalität und Diskriminierung aufgrund der «sexuellen Orientierung» sowie auch aufgrund der «Geschlechtsidentität» äussern zu können.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung bzw. Ergänzung der Strafbestimmungen in Artikel 261^{bis} StGB sowie in Art. 171 Abs. 1 c MStGB.

Die Bekämpfung von Hasskriminalität und Diskriminierung gegen homo- und bisexuelle Menschen sowie gegen Transmenschen und Menschen mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen (sog. Intersex-Personen) gehört zu den Schutzpflichten jedes Rechtsstaates und die Schweiz wurde verschiedentlich von internationalen Menschenrechtsgremien aufgefordert, dieser Pflicht nachzukommen. Die Änderung der Strafbestimmung von Art. 261^{bis} StGB stellt damit einen wichtigen Meilenstein im Schutz dieser Personengruppen dar. Diese sind nämlich seit jeher Angriffen und Herabsetzungen ausgesetzt und werden immer noch in vielen Lebensbereichen diskriminiert.

Gleichzeitig bedauern wir ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wird, um die Ausdehnung des Schutzes auf weitere bzw. alle von Diffamierung, Hassreden und Hasspropaganda sowie Diskriminierung betroffenen Gruppen ins Auge zu fassen. Wie z.B. Äusserungen in den sozialen Netzwerken zeigen, werden insbesondere Gruppen oder Einzelpersonen wegen ihres Geschlechts, aber auch wegen einer Behinderung oder aufgrund

ihres Alters oder ihres Aussehens diffamiert. Dagegen kann sich ohne entsprechende Strafrechtsbestimmung niemand effektiv zur Wehr setzen. Es geht uns dabei um verletzende und entwürdigende sowie auch Angst und Furcht auslösende Äusserungen, die kaum jemand mit Hinweis auf die Meinungsäusserungsfreiheit verteidigen würde. Das österreichische Strafbuch z.B. kennt, wie auch der begleitende Bericht erwähnt, eine entsprechende Bestimmung unter der Marginale «[Verhetzung](#)».

Insbesondere scheint uns mit Blick auf die bevorstehende Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von *Gewalt* gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention), angezeigt, *alle Formen* von Hass und Diffamierung aufgrund des Geschlechts unter Strafe zu stellen und damit ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen generell zu schaffen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dieter von Blarer
Präsident humanrights.ch



Christina Hausammann
Co-Geschäftsleiterin